

Der Kreisbrandinspekteur

St.Goarshausen, den 12.4.1949

An die
Freiw.-
Pflicht- Feuerwehren
Werks-
des Kreises.

durch die Herren Bürgermeister.

Betr.: Grosse Einsatzberichte, Einsatzmeldung-Rapport d'aktion
Übungsmeldung.

Beifolgend übersende ich. 10. Formulare "Einsatzbericht" und
...M. ...Einsatzmeldung-Rapport d'aktion und. 10. Übungsmeldungen.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Einsatzberichte nach jedem Einsatz der betr. Wehr im Brand- oder Katastrophenfalle genauestens ausgefüllt sinnen 24 Stunden -gegebenenfalls durch Kurier nach hier einzureichen sind. Dabei sind die Fragen: , Beschreibung des Schadensfalles, Brandursache und ungefähre Höhe des Schadens gewissenhaft zu beantworten.

Die Einsatzmeldungen "Rapport d' action" sind ausserdem beizufügen, wenn bei dem Einsatz Betriebsstoff verbraucht wurde. Bei Übungen mit Betriebsstoffverbrauch ist ebenfalls die Einsatzmeldung der Übungsmeldung beizufügen. Hierbei ist zu beachten: Zahl der eingesetzten Feuerwehrmänner, Tag des Einsatzes oder der Übung, Ort des Einsatzes, Einsatz von Geraten, Betriebsstoffverbrauch und verbliebener Betriebsstoffbestand.

Betriebsstoffzuweisungen können in Zukunft nur noch auf Vorlage dieser meldungen erfolgen und zwar wird die Zuweisung erst im darauffolgenden monat erfolgen, da der Betriebsstoffverbrauch auf Grund dieser Einsatzmeldungen der Landesregierung Rheinland-Pfalz-Landesbrandschutzamt- zum 20.eines jd.wts. gemeldet werden muss und die dementsprechende menge im folgenden monat zugewiesen wird.

Die Übungsmeldungen sind spätestens bis zum 25.eines jd.wts. nach hier einzureichen. Ich weise hierbei nochmals darauf hin, dass diese Übungsmeldungen an die Mil. Reg. monatlich weitergeleitet werden müssen. Es dürfte also im Interesse jeder einzelnen Wehr liegen, Unannehmlichkeiten zu vermeiden und auf der anderen Seite durch eifriges üben auf einen guten Ausbildungsstand zu gelangen.

mit kameradschaftlichem Gruss !

gez.: Diederling

Beglubigt :
Bek.
Verw. Angestellter.

Der Kreisbrandinspekteur

St. Goarshausen, den 6.10.1949

An die
Wehrleiter der Gemeinde- Werks-Feuerwehren
des Kreises
durch die Herren Bürgermeister.

Stadt Nastätten
Eing. 10 OKT. 1949
Abt. K

Betr.: Betriebsstoffreserven der Feuerwehren.

Bezug: Ohne.

Die in letzter Zeit verschiedentlich aufgetretenen Schwierigkeiten in der Betriebsstoffverteilung für Feuerlöschzwecke geben mir Veranlassung, auf Nachstehendes hinzuweisen:

Die Betriebsstoffzuweisungen haben sich seit der Währungsreform in etwa gebessert. Das heisst aber nicht, dass unbegrenzte Mengen zur Verfg. stehen. Es wird grundsätzlich nur der Betriebsstoff zurückgestattet, der im vergangenen Monat wirklich verbraucht wurde. Übungen mit Einsatz der Motorspritze sind notwendig. Es muss aber äusserst sparsam damit umgegangen werden. Grundbedingung ist, dass die monatl. Übungen tatsächlich durchgeführt werden und die Übungsmeldung mit Betriebsstoffverbrauch umgehend nach hier eingereicht wird. Eine gewisse Reserve an Betriebsstoff muss unter allen Umständen vorhanden sein. Wenn einzelne Wehren dazu übergegangen sind und haben diese Reserven für Übungszwecke verbraucht um dann erst festzustellen, dass nichts mehr vorhanden ist, handeln verantwortungslos und sind sich der Tragweite ihrer Handlungsweise nicht bewusst. Von Unkenntnis der Dinge kann keine Rede sein. Ich weise hierbei besonders nochmals auf mein Rundschreiben vom 12.4.49 hin, welches nach wie vor in Kraft ist. Ich habe das grösste Interesse, die mot. Wehren des Kreises mit genügend Betriebsstoff versiehen zu wissen, um den Feuerschutz zu gewährleisten.

Um nun einen genauen Überblick über die tatsächlichen Bestände der Reserven von den einzelnen Wehren zu erhalten, bitte ich um Angabe derselben bis spätestens 15.10.49, damit ich meine Kontrollliste korrigieren und Fehlbestände auszugleichen versuche.

Zu beachten ist, das Benzin nicht zu lange zu lagern, im Höchstfalle 9 Monate. Ich schlage vor, sich mit Kraftfahrzeugbesitzern ins Benehmen zu setzen, um die Benzin-Res. mit denselben gelegentlich auszutauschen.

Mit kameradschaftlichem Gruss !

gez.: Diedering

Begläubigt :

Diedering
Verw. Angestellter.

Rück
Nastätten

ÜBUNGSPLAN

für die Gemeinde-Werksfeuerwehren des Kreises St. Goarshausen
für die Zeit vom 1.10.49 - 30.9.1950

1) 9.Okt.49 9,00-11,00 Uhr

Prakt.Übung :

- 1 Stunde Schulübungen, Technik für Einzelpersonen (mit Wasserübung)
1/2 " Gerätekunde: Handhabung und Anwendung der einzelnen Feuerlöschgeräte im Brandfalle.
1/2 " Techn. Unterweisung in der Behandlung und Pflege der Feuerlöschgeräte.

2) 13.Nov.49 9,00-11,00 Uhr

Theor.Übung:

Vortragsdisposition:

- 1 Stunde Brandursachen. Vorbeugungsmassnahmen gegen Brandgefahren.
1/2 " Brandbekämpfung. Theor. Durchsprechung des Löschangriffs.
1/2 " Zusammensetzung einer Löschgruppe bzw. des Löschzuges.
die Ausrüstung des Feuerwehrmannes.

3) 11.Dez.49 9,00-11,00

Prakt.Übung:

- 1 Stunde Schulübungen in der Mannschafts- und Abteilungstechnik.
(mit Wasserübung)
1/2 " Bereitstellen zum Löschangriff (schulmässige Einzelausbildung des Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupps).
1/2 " Gerätereinigen, Wartung und Bedienung der Motorspritze.

4) 8.Jan.1950 9,00-11,00 Uhr

Theor.Übung:

Vortragsdisposition:

- 1/2 Stunde Die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ihre Anwendung und Wirkung in der Brandbekämpfung.
1/2 " Löschwassereinrichtungen, Wasserentnahmestellen.
1/2 " Befehlszeichen.

5) 12.Febr.50 9,00-11,00 Uhr

Prakt.Übung:

- 1/2 Brandbekämpfung mit Löschwasserentnahme aus Hydranten.
1/2 Std. Auslegen und zurücknehmen der Schlauchleitungen, Geläufigkeitsübungen im Schlauchkuppeln.
3/4 " Angriffsübung mit Einsatz der Motorspritze u. Handdruckspritze bei angenommenem Hausbrand. Unterweisung in der Handhabung der Schiebe- u. Hakenleitern.
1/2 " Gerätereinigen mit Schlauchpflege.

6) 12.März 50 9,00-11,00 Uhr

Rhein.Übung:

Vortragsdisposition:

1/2 Stunde Waldbrände und deren Bekämpfung.

1/2 " Die Baukonstruktion und verhalten derselben im Feuer.

1 " Techn. Unterricht an den einzelnen Löschgeräten.

7) 9. April 50 9,00-11,00 Uhr

Prakt. Übung:

1/2 Stunde Schulübung in der Mannschaftstechnik und Anwendung des Befehlszeichen.

1 " Angriffsübung mit Einsatz der Motorspritze bei einem angenommenen Dachstuhlbrand.

1/2 " Gerätereinigen.

8) 14. Mai 50 7,00-9,00 Uhr

Theor. Übung:

Vortragsdisposition:

1/2 Stunde Feuerlöschtaktik, Wegeerkundung, Wassererkundung, Brandstellenerkundung.

1/2 " Normale Brandfälle.

1/2 " Besondere Brandfälle

1/2 " Handhabung und Anwendung der chem. Handfeuerlöscher.

9) 11. Juni 50 7,00-9,00 Uhr

Prakt. Übung:

1/2 Stunde Auslegen und Zurücknehmen der Schlauchleitungen. Anlegen von Schlauchbinden.

1 " Angriffsübung mit Motor- u. Handdruckspritze (gewähltes Brandobjekt).

1/2 " Gerätereinigen und technische Unterweisung in der Benutzung der Feuerlöschgeräte nach dem Einsatz.

10) 9. Juli 50 7,00-9,00 Uhr

Theor. Übung: Vortragsdisposition:

1 Stunde Menschenrettung. Die verschiedenen Arten der Rettung.

1/2 " Erste Hilfe bei Brandverletzung. Die Rauchschutzmaske.

1/2 " Unfallverhütungsvorschriften.

11) 13. August 50 7,00 - 9,00 Uhr

Prakt. Übung:

1 Stunde Schulübungen an der Spritze u. an Haken-, Schiebe-, u. am mach. Leitern.

1 " Grossangriff mit mehreren Schlauchleitungen mit Wasserentnahme.

1/4 " Gerätereinigen.

12) 10. Sept. 50 7,00-9,00 Uhr

Theor. Übung: Vortragsdisposition:

1/2 Stunde Allgemeine Angriffslehre.

1/2 " Die Löschwassereinrichtung und ihre Verwendung zu Feuerlöschzwecken.

1/2 " Erkennung Der Brandursache. Verhalten auf der Brandstelle

1/2 " Meldewesen des Feuerlöschdienstes, Alarmeinrichtungen, vorbeugender Feuerschutz.

Der Kreisbrandinspekteur

St. Goarshausen, den 7.10.49

Stadt Nastätten

Eing. 10.Okt. 1949

Abt. R

An den
Wehrleiter der Gemeinde-Feuerwehr

des Kreises.

durch die Herrn Bürgermeister.

Betr.: Übungsplan für die Zeit vom 1.10.49 bis 30.9.50

Beifolgend übersende ich den Übungsplan für die Zeit vom 1.10.49 bis 30.9.50 mit den generell festgesetzten Übungszeiten zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Der Übung plan entspricht in seinen Gründzügen dem des vergangenen Jahres. Ich stelle es einzelnen Wehren frei, kleinere Abweichungen bez. w. Einlagen entsprechend den vorhandenen Geräten vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Übungszeiten. Je nach den örtl. Verhältnissen können die Übungszeiten verlegt werden. Ich lege Wert darauf, besonders zu beachten, dass den Wehrmännern Gelegenheit gegeben wird, an den betr. Übungen ihren religiösen Bedürfnissen nachzukommen. Desgleichen ist eine Störung des Gottesdienstes unter allen Umständen zu vermeiden.

Mit kameradschaftlichem Gruss!

gez.: Diedering Beglaubigt:

Verw. Angestellte: R.

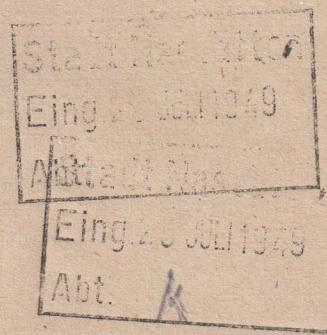
Der Kreisbrandinspekteur

St. Goarshausen, den 19. Juli 49.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises

Betr.: Feuerwehrübungen an Sonntagen.

Bezug: Ohne:



Es wird von kirchlicher Seite Klage darüber geführt, dass einzelne Wehren des Kreises ihre Übungen an den betr. Sonntagen so abhalten, dass entweder der Gottesdienst gestört wird bzw. die Wehrmänner in die Zwangslage gebracht werden, dem Gottesdienst fernzubleiben. In meinem Rundschreiben an die Gemeindefeuerwehren des Kreises vom 2.12.1948 wurde der Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz bekanntgegeben wonach die Übungszeiten generell festgesetzt wurden mit dem Vermerk, dass in besonderen gelagerten Fällen Veränderungen vorgenommen werden können. Ich nehme hierauf Bezug und bitte die Herren Bürgermeister, darauf zu achten und die Wehrleiter anzuhalten, dass unter keinen Umständen der Gottesdienst gestört werden darf bzw. den Wehrmännern die Möglichkeit genommen wird, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Es erscheint zweckmäßig, dass der Wehrleiter sich jeweils mit dem zuständigen Ortspfarrer in Verbindung setzt, um eine beiderseitige zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Nachsatz:

Ich weise die Herren Bürgermeister bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin darüber zu wachen und die Wehrleiter dazu anzuhalten, dass die monatlichen Übungen durchgeführt werden. Die in den letzten Monaten spärlich eingehenden Übungsmeldungen lassen erkennen, dass von Seiten der Herren Bürgermeister und Wehrleiter nicht das notwendige verantwortliche Interesse hierfür aufgebracht wird. Zur Vermeidung von Weiterungen bitte ich, allen zu tun, was das Interesse des Feuerschutzes erfordert.

gez.: Diederling

Begläubigt:

Pecher
Verw. Angestellter.

An den

Wehrführer

Herrn Emil Rügk

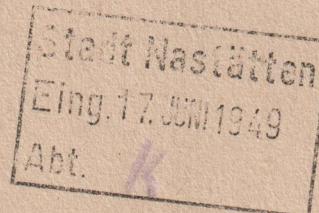
Von vorstehender Verfügung Kenntnis genommen.

Nastätten, den 19.8.1949

A b s c h r i f t

Rheinland - Pfalz
Ministerium des Innern
Landesamt für Brandschutz

Koblenz, den 9.Juni 1949



An die
Herren pp.
Betr.: Feuerwehrabzeichen.

In den M M XI/48 vom 30.Nov. 1948 Ziff.4 wurde angeordnet dass die ehemaligen Abzeichen der Feuerwehr auf der Schulter und am Kragen baldigst zu entfernen und durch die neuen Abzeichen zu ersetzen sind. Da Anstoss daran genommen worden ist, dass die Abzeichen teilweise noch weiter getragen werden, wird nunmehr nochmals das sofortige Entfernen der früheren Abzeichen angeordnet.

Die Fertigung der neuen Feuerwehrabzeichen hat sich aus unvorhergesehenen Gründen verzögert. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass mit der Auslieferung im Monat Juli begonnen werden kann.

Um sofortige Veranlassung wird gebeten.

Begläubigt : I.A.
gez. Müller (Siegel) gez. Gumbel
Reg. Angest.

Der Landrat
des Kreises St.Goarshausen
-Abt.Brandschutz-

St.Goarshausen, den 14.6.1949

An die
Herren Bürgermeister
u.Werksfeuerwehren

des K r e i s s .

Vorstehende Abschrift des Erlasses der Landesregierung Rheinland - Pfalz - Ministerium des Innern-Landesamt für Brandschutz vom 9.6.1949 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Ich ordne hiermit an, soweit noch nicht geschehen, dass sämtliche ehemaligen Abzeichen der Feuerwehr auf den Uniformen und Schutzbekleidungen zu entfernen sind. Bis zur Auslieferung der neuen Abzeichen sind die Uniformen ohne Abzeichen zu tragen.

Ich bitte, die Herren Bürgermeister und Wehrleiter die Durchführung dieser Anordnung genauestens zu beachten.

gez. Wirges

Begläubigt :

Opelt
Verwaltungsangest.

Abschrift.

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
-Landesamt für Brandschutz-

1. An die Herren pp.
2. An pp.

Koblenz, den 31. Mai 1949.

Stadt Nassau

Eing. 20 JUNI 1949

Abt. 4

Betr.: Verwendung der Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

Für die Verteilung der in Auswirkung des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1.2.1939 aufkommenden Mittel werden folgende Bestimmungen und Richtlinien erlassen:

I. Sachgebiete.

2. Für die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks

- a) Beschaffung, Unterhaltung u. Instandsetzung von Löschgeräten u.= Material
- b} desgl. von Bekleidungs- u. Ausrüstungsgegenständen
- c) Einrichtung und Unterhaltung von Feuermelde= u. Alarmanlagen
- d) Errichtung und Unterhaltung von Gerätehäusern
- e) desgl. von Reparaturwerkstätten für Schlauchmaterial
- f) Einrichtung und Verbesserung von Löscheinrichtungen bei Wasserversorgungsanlagen.

II. Richtlinien für die Zuteilung der Mittel.

1. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch das Ministerium des Innern. In den Fällen I, 2 a-f ist vorher gutachtlich zu hören

- a) Im Oberregierungsbezirk Neustadt das zuständige Brandversicherungsamt
- b) im Regierungsbezirk Mainz die Hessische Brandversicherungskammer in Darmstadt
- c) im Regierungsbezirk Montabaur die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden.

Zu diesem Zweck haben die Gemeinden ihre Beihilfenanträge über die zuständige Brandversicherungs-Dienststelle an das Ministerium des Innern zu richten und zwar die kreisangehörigen Gemeinden durch die Hand des Landrats, und die kreisfreien Gemeinden durch die Hand des Regierungspräsidenten. In der Reg. Bezirken Koblenz und Trier erübrigert sich die Vorlage der Anträge bei der Prov. Feuerversicherungsanstalt Düsseldorf gemäss einer mit dieser Anstalt getroffenen Vereinbarung.

2. Den Beihilfenanträgen sind beizufügen :

- a) Ein Fragebogen nach dem vorgeschriebenen Muster
- b) Die Angebote, aus denen die Kosten der Beschaffungsmaßnahme hervorgehen

c)

- c) Die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors über die Notwendigkeit der Beschaffungsmassnahme
- d) Eine Erläuterung der Finanzlage der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde
- e) Bei Löschwasserversorgungsanlagen das Gutachten eines Sachverständigen sowie Skizzen, Lagepläne und Baubeschreibung. Ausserdem ist der Nachweis über die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Vorhabens zu erbringen.

3. Grundsätzlich erhalten Beihilfen nur finanziell bedürftige Gemeinden; ausserdem müssen die Beschaffungsvorhaben notwendig sein. Im allgemeinen soll die Beihilfe 50 % der nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen. In besonders begründeten Notfällen können leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen bis zur vollen Höhe der zu finanzierenden Massnahme bewilligt werden.

4. Die Beihilfenzusage verfällt, wenn das Beschaffungsvorhaben nicht innerhalb 1 Jahres durchgeführt ist.

Begläubigt:
gez.: Müller
Reg.-Angest.

Im Auftrag
gez. g Dr. Walther

(Siegel)

Der Kreisbrandinspekteur.

St. Goarshausen, den 18. Juni 49.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises

Vorstehende auszugsweise Abschrift des Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz Ministerium des Innern- Landesamt für Brandschutz in Koblenz vom 31.5.49, sowie ein Muster des vorgeschriebenen Fragebogens zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Ich bitte, Anträge auf Beihilfe aus Mitteln der Feuerschutzsteuer in Zukunft nach den o.a. Richtlinien mit den entsprechenden Unterlagen nach hier einzureichen.

gez.: Diedering

Begläubigt:

Verw. Angest.

Stadt Kastetten

Eing. 10.000/1349

An pp.

Betr.: Entrazifizierung der Feuerwehr.

Bezug: Rd. Erlass vom 31.1.1949 - Tgb. Nr. 220/49 Abt. 3 e-

Nach den auf den obigen Erlass erstatteten Berichten lehnen zahlreiche Feuerwehrangehörige es ab, Verwaltungsgebühren für die Ausfertigung von Amnestiebescheiden zu zahlen, weil sie eine solche "Buße" unter den gegebenen Umständen für ungerechtfertigt halten. Der Landeskommisar für die politische Säuberung vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß jeder vom Gesetz Betroffene, aus welchen Gründen er auch immer der NSDAP beigetreten sein mag, sich entnazifizieren lassen muß und daß ein genereller Erlass der Amnestiegebühren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage kommt. Allerdings ist er nach wie vor bereit, den Angehörigen der Feuerwehr finanziell entgegenzukommen, sofern ein Notstand vorliegt oder doch wenigstens eine Härte nachgewiesen werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es in jedem Falle eines an den Säuberungskommissar zu richtenden schriftlichen Antrags mit folgenden Angaben :

1. Familienstand
2. Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Bei freien Berufen des Finanzamts über die Höhe des Einkommens im Kalenderjahr 1948
3. Besondere Gründe, die den gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gebühr rechtfertigen.

Die kreisweise gesammelten Anträge sind von den Kreisbrandinspektoren persönlich dem Landeskommisariat vorzulegen, wie sie gemäß einer mit Herrn Ministerialdirigent Kuramer getroffenen Vereinbarung im Beisein des zuständigen Kreisbrandinspektors geprüft und entschieden werden. Die Kreisbrandinspektoren haben dabei Gelegenheit, die Anträge zu erläutern und den Erlass der Gebühr zu befürworten. Bei Erfolg werden ihnen die endgültigen Bescheide zwecks Weitergabe an die Antragsteller sofort ausgehändigt.

Ich bitte um Anweisung an die Kreisbrandinspektoren, mit den von Ihnen zu sammelnden Anträgen persönlich beim Landeskommisariat in Koblenz, Rheinau 1, vorzusprechen. Das Landesamt für Brandschutz ist in jedem Falle vorher schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten, damit es sich einschalten und ev. zu Gunsten der Antragsteller intervenieren kann. Das Landesamt ist fernmündlich unter Tel. Nr. 2281 Koblenz zu erreichen.

Begläubigt: I.V.
 (Siegel) gez.: Müller gez.: Happ.
 Reg. Angest.

Der Landrat.
Abt. Brandschutz.

St. Goarshausen, den 18. Juni 1949.

An die Herren Bürgermeister
und Werksfeuerwehren

des Kreises

Vorstehende Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme u. Beachtung über-
sandt. Ich bitte umgehend zu veranlassen, daß sämtliche Feuer-
wehrangehörige, die Mitglied der ehem. NSDAP oder einer ihrer
Gliederungen waren, sich der Entrazifizierung unterziehen, so-
weit dies noch nicht geschehen ist. Anträge auf Erlaß der Ver-
waltungsgebühren sind nach dem im Erlaß angeführten Muster ge-
sammelt, mit entsprechender Stellungnahme nach hier einzurei-
chen.

gez.: Wirges. Beglaubigt:

Verw. Angest.

Stadt Nastätten
 Eing. 20. JUNI 1949
 Abt. 11

Vordruck

Betrifft: Beihilfe aus Mitteln der Feuerschutzsteuer für

Gemeinde: Kreis:

- 1.) Die Kosten der vorgesehenen Beschaffungsgegenstände bzwl des Unternehmens betragen nach der anl.Zusammenstellung DM
- 2.) Welcher Betrag steht für die Anschaffung aus etatmässigen Mitteln zur Verfügung? DM
- 3.) Welchen Sonderbeitrag zahlt die Gemeinde außerdem zu diesen Anschaffungen ? DM
- 4.) Welche Zuschrüsse sind von anderen Stellen zugesagt oder zu erwarten ? DM
- 5.) Welcher Betrag wird als Beihilfe erbeten? DM
- 6.) Welche Steuersätze werden erhoben:
 Grundsteuer A %
 Grundsteuer B %
 Gewerbesteuer %
- 7.) Ist ein geeignetes Gerätehaus zur Unterbringung der Feuerlöschgeräte vorhanden?
- 8.) Ist eine Wasserleitung mit Hydranten vorhanden?
- 9.) Wieviel Einwohner
 Wohnhäuser
 Haushaltungen
 hat die antragstellende Gemeinde ?
- 10.) Entsprechen die Feuerwehrgeräte den Feuerwehrnormen und den Unfallverhütungsvorschriften ?

....., den.....
 Der Ober-Amts-Bürgermeister

Der Kreisbrandinspekteur

st. Goarshausen, den 23.5.1949

An die
Freiw.-
Pflicht- Feuerwehren
werks-

des Kreises,
durch die Herren Bürgermeister.



Betr.: monatliche Mitteilungen "Brandschutz" (IV, V/49)

Nachstehend erhalten Sie auszugsweise Anschrift des Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz-Ministerium des Innern Landesamt für Brandschutz in Koblenz vom 11.5.1949 zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Zu meinem Rundschreiben vom 22.4.49 betr. Meldung von Bränden und Katastrophen bitte ich zu berichtigen: Fernsprechanschlüsse: Landesamt für Brandschutz Koblenz H. 2281, Nebenapparate 369 oder 370 oder 387. Feuerwache Koblenz (Plan) Nr. 3 500. Die Tel. Nr. des Kreisbrandinspektors bleiben unverändert.

Die Meldungen der einzelnen Gemeinden über den bereitgestellten Etat im Haushaltplan für Feuerlöschgeräte liegen nunmehr bis auf einige Nachzugler hier vor. Dabei habe ich feststellen müssen, dass z.B. eine kleine Gemeinde mit knapp 100 Einwohnern 5 000,- DM bereitgestellt hat, während Gemeinden mit der 10 fachen Einwohnerzahl nicht einmal den 10. Teil vorgesehen haben. Ich sehe ein, dass die Finanzlage vieler Gemeinden sehr zu wünschen übrig lässt. Ich sehe aber nicht ein, dass einzelne Bürgermeister und Gemeindevertreter dem Feuerschutz nicht das notwendige Interesse entgegen bringen. Es dürfte nunmehr an der Zeit sein, die durch die Kriegsergebnisse teilweise sehr im argen liegenden Feuerwehrgeräte und Feuerwehrgerätehäuser instandzusetzen und zu verbessern, um das uns verliebene Volksvermögen zu erhalten und zu schützen. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass in unserem Kreise Gemeinden und Betriebe sind, die dem Feuerschutz sowie den Feuerwehrmännern grösste Aufmerksamkeit widmen. Diesen Gemeinden und Betrieben spreche ich meinen warmsten Dank aus und werben sie auch in Zukunft mit meiner vollen Unterstützung rechnen können.

Firmenmitteilung: Die Fa. Goetz & Münch in Koblenz bietet u.a.

eine Feuerwehrschutzbekleidung an und zwar:

1.) Arbeitsanzüge 1 teilig aus blauem Baumwollkörper in den Größen 46 bis 54 zum Preise von 18,70 DM, bei Abnahme von 5 Stck. 17,90 DM bei 20 Stck. 17,20 DM

2.) Arbeitsanzüge 2 teilig aus grau/olauem Baumwollkörper in den Gr. 46 bis 54 zum Preise von 20,80 DM, bei Abnahme von 5 Stck. 19,90 DM, bei 20 Stck. 19,10 DM. Diese Anzüge können auf Wunsch mit dem aufgestickten Namen der Gemeinde geliefert werden. Diese Anzüge sind sehr zu empfehlen zum Schutze der Wehrmänner bei Übungen und Einsätzen. Ich bitte ernstlich zu erwägen dieses günstige Angebot für die Anschaffung der Schutanzüge zu benutzen. Die Bestellungen bitte ich nach hier-Kreisbauamt-einzureichen, damit eine weitere Verbilligung erreicht werden kann.

Mit kameradschaftlichem Gruss!

gez.: Diedering

Beglaubigt:

B. D.
Verw. Angestellter.

auszugsweise Abschrift

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
-Landesamt für Brandschutz-

Koblenz, den 11. Mai 1949

An die
Herrn pp.

Betr.: Monatliche Mitteilungen "Brandschutz" (IV, V/49)

I. Organisation, Ausbildung, Personalangelegenheiten.

1.) Stand des Brandschutzgesetzes.

Das Gesetz über das Brandschutzwesen wurde am 24.3.1949 vom Landtag mit geringfügigen Änderungen in dritter Lesung einstimmig angenommen.

2.) Unfallversicherung im Feuerlöschdienst.

Auf Grund des Gesetzes über die Vereinigung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinland-Pfalz vom 30.12.1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I, Nr. 1) ist die Unfallversicherung des Feuerlöschdienstes in Rheinland-Pfalz neu geregelt und dem "Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz" übertragen worden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften wird Ersatz geleistet für körperliche Schäden aller Art, auch solche mit tödlichem Ausgang.

Ab sofort sind daher sämtliche Unfälle, die sich im Feuerlöschdienst ereignen, unter Benutzung der bei den Gemeinden vorhandenen Vödrucke des Gemeindeunfallversicherungsverbandes umgehend an den vorläufigen Sitz des Verbandes in Andernach, Koblenzerstr. 10, zu melden. Im Kopf der Unfallanzeige ist in der Spalte "Betriebsunternehmer" die Anschrift der ber. Feuerwehr anzugeben. Als Feuerlöschdienst gilt jedoch nicht nur der Einsatz auf Brand- und anderen Schadensstellen, sondern auch jede Tätigkeit bei Übungen, die zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erforderlich sind; die der allgemeinen Körperschulung dienenden Leibesübungen fallen ebenfalls hierunter, sofern sie von den Feuerwehren veranstaltet werden.

Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass nicht nur die Feuerwehrangehörigen diesen Unfallversicherungsschutz geniessen, sondern auch alle Personen, die auf Brand- und Schadenstellen eingesetzt und der zuständigen Leitung unterstellt wurden. Angehörige von Betrieben, die im Interesse Ihres Betriebes Löscharbeiten und dergl. verrichten, sind in der Regel bei der zuständigen Fachberufsgenossenschaft versichert.

Es ist beabsichtigt, neben diesen Normalleistungen in Anlehnung an die bisherigen bewahrten Regelungen in den einzelnen Landesteilen gewisse Zusatz- und Mehrleistungen für die Feuerwehrangehörigen einzuführen, diesbezügliche Verhandlungen der zuständigen Stellen sind im Gange. über das Ergebnis ergent spätere Mitteilung.

II. Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung.

4.) Schutzbekleidung für Feuerwehrangehörige.

Folgenden Firmen wurden grössere mengen Uniformtuch für die Anfertigung von Feuerwehrhosen- blusen- und mänteln zugewiesen:

- 1.) Karl Fahrbach & Co., Freinsheim/Pfalz
- 2.) FAKO, K.G., Bad-Ems

- 3.) Heinrich Hoenen, Remagen,
4.) UNAG Uniform AG, Mainz.

Die Preise für Hosen normaler Größen liegen je nach Qualität u.a. zwischen 24,50 DM - 31,50 DM. Bei Bedarf können sich die Feuerwehren unmittelbar mit den genannten Firmen in Verbindung setzen.

5.) Feuerwehrgerätehäuser

Bei Besichtigungen ist immer wieder zu beanstanden, dass in den Feuerwehrgerätehäusern Gegenstände untergestellt werden, die keineswegs zum Betrieb der Feuerwehren gehören, vielfach sind in den Räumen fremde Kraftwagen, Motorräder, Leichenwagen, Obstbaumspritzen Kartoffelkaferspritzmaschinen und anderes Gerät untergebracht. Da hierdurch unvermeidbar die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr beeinträchtigt wird, ist darauf hinzuwirken, dass in den Gerätehäusern nur die zum Betrieb der Feuerwehr gehörigen Gegenstände vorhanden sind.

V. Verschiedenes

6.) Einsätze der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz im Febr. und März 1949 (21.1. - 20.2.49 und 21.2. - 20.3.49):

	Februar			März		
	Rhl.	Pfalz	Zus.	Rhl.	Pfalz	Zus.
Brände	77	33	110	87	46	133
Überschwemmungen	1	-	1	-	-	-
Verkehrshindernisse	1	3	4	5	1	6
Gebäudeinstürze	-	1	1	22	5	27
	79	37	116	114	52	166

Zahl der Brände normal. Im Febr. waren 44 %, im März 33 % aller Brände entweder Kaminbrände oder Sekundärbrände durch Schaden an Feuerungs- und Schornsteinanlagen; auffallend viel Schornsteinbrände sind namentlich wieder in Trier, Neuwied und Kaiserslautern festzustellen. Gesamtschaden im Febr.: Rheinland-Pfalz 300 000,-DM davon Rheinland 250 000,-DM, Pfalz 50 000,-DM, Gesamtbrandschaden im März: Rheinland-Pfalz 250 000,-DM, Davon Rheinland 150 000,-DM, Pfalz 100 000,-DM.

8.) Firmenmitteilungen.

Fa. Massong, Frankenthal, Schiessgartenweg 8, bietet eine neuartige drehbare Strahlpumpe (Fabrikat A W G) zum Entwassern von Kellern und Baugruben bis 20 cm über Boden an. Leistung: Bei 2,7 m Kellertiefe und 3 kg/cm² Hydrantendruck werden durch 162 Liter Trieswasser 244 Ltr. (406 - 162 = 244) Wasser nach oben gefördert. Preis: 120,-DM.

Fa. Goetz & Münch, Koblenz, hat die Vertretung der "Bavaria" Feuerlöschapparatebau, Nürnberg, (Handfeuerlöscher) übernommen.

Fa. Carl Metz, Feuerwehrgerätefabrik, Karlsruhe, sucht Drehgetriebe, für die keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, zurückzukaufen.

9.) Druckfehlerberichtigung.

In der letzten MM muss es heißen statt MM "Brandschutz" (I, II/49)
MM "Brandschutz" (II, III/49).

In Vertretung
gez. Happ

Siegel:

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Reg. Sekretär

Rück, Emil

Uhrst.

Auszugsweise Abschrift.

RHEINLAND & PFALZ
Ministerium des Innern
-Landesbrandschutzaamt-

Koblenz, den 5. März 1949

Stadt Nastätten, Ts.

Eig.: 15.3.1949

Zur Bearbeitung: H.

Bildigt:

An die
Herren pp.

Betr.: Monatliche Mitteilungen "Brandschutz" (I, II/49)

1.) Stand des Brandschutzgesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes über das Brandschutzwesen wurde vom Landtag mit einigen Änderungen in zweiter Lesung angenommen.

3.) Frühjahrsaufgaben der Feuerwehren.

Fahrzeuge, Geräte, Alarmanlagen und Gerätehäuser sind wie in jedem Jahr auf etwaige durch Frosteinwirkung eingetretene Schäden zu überprüfen. Besondere Beachtung bedarf das Hydranten-Netz der Sammelwasserleitung; eingerostete oder sonstwie beschädigte Hydranten sind wieder gangbar zu machen.

Im übrigen ist es an der Zeit, die Waldbrandgeräte wieder einsatzbereit zu machen, die Verbindung zwischen Forstdienststellen und Feuerwehren erneut aufzunehmen und den Bereitschaftsdienst bei den in Betracht kommenden Wehren für etwaige Waldbrände neu einzuteilen.

Sofern die Personalsstärken der Feuerwehren für grössere Waldbrände nicht für ausreichend gehalten werden, sind zusätzliche Löschkräfte gemass Ziffer 2) der MM (I/49) zu verpflichten.

4.) Schutzbekleidung für Feuerwehrangehörige.

Die in Ziffer 2) der MM (I/49) angebotenen Hosen von guter Qualität können zu folgenden Preisen geliefert werden:

a. schwerer Stoff etwa 30,-DM

b. leichterer Stoff " 28,-DM.

Die Bestellungen müssen bis spätestens zum 30. d. Mts. erfolgen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können.

5.) Einsätze der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz im Januar 1949.

Rheinland-Pfalz zusammen

Brände	103	63	106
Überschwemmungen	-	3	3
Verkehrshindernisse	5	5	10
Gebäudeinstürze	-	-	-
Blinde Alarme	1	4	5
böswillige Alarme	8	-	8
Hilfe für Menschen	1	-	1
Hilfe für Tiere	1	-	1
Sonstiges	23	1	24

insgesamt

142 76 218

Ansteigen der Brandzahl bedenklich. Bedenklich hohe Zahlen der Kaminbrände und Sekundärbrände durch Schäden an Feuerungs- und Schornsteinanlagen, nämlich in Rheinland 51 % dagegen in der Pfalz

Pfalz nur 16 %. Gesamtorandschaden in Rheinland - Pfalz etwa 300 000 DM. und zw. in Rheinland 200 000 DM und in der Pfalz

6.) Ausbildungsvorschrift.

Maßgeblich für die Durchführung der Ausbildung im einzelnen bleibt die "Vorläufige Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehren", Ausgabe März 1947.

8.) Haushaltplan für Feuerwehren:

Es ist festgestellt worden, daß das Feuerlöschwesen in den Haushaltspolen 1949 bei zahlreichen Gemeinden überhaupt nicht oder völlig unzureichend berücksichtigt worden ist. Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß in allen Gemeinden ein angemessener Betrag für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellt wird. Mittei aus der Feuerschutzsteuer werden an Gemeinden, die dieser Pflicht nicht nachkommen grundsätzlich nicht gewahrt.

In Vertretung:
gez.: H a p p

Begläubigt:
gez.: Unterschrift
Reg. Sekretär.

Der Kreisbrandinspekteur.

St. Goarshausen, den 22. März 1949.

An die
Freiwillige-
Pflicht- Feuerwehren des Kreises
Werk-

Betr.: Monatliche Mitteilungen "Brandschutz (I, II-49)."

Vorstehend erhalten Sie auszugsweise Abschrift des Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Ministerium des Innern - Landesbrandschutzzamt - vom 15.3.49 zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Zu Ziffer 8) Betr.: Haushaltplan für Feuerwehren bitte ich die Herren Bürgermeister um Bericht bis zum 15.4.49, in welcher Höhe Mittel für das Feuerlöschwesen im Haushaltspoln für das Wirtschaftsjahr 1949 vorgesehen sind.

Zu Ziffer 6) Ausbildungsvorschrift bitte ich um Mitteilung der nennigen Wehren, die nicht im Besitze einer solchen Ausbildungsvorschrift sind, damit eine Nachlieferung erfolgen kann.

Ich habe feststellen müssen, daß es noch Gemeinden gibt, die in ihren Feuerwehrgerätehäusern Spritzmittel, Kunstdünger etc. aufbewahren. Auf die schädigende Wirkung dieser chemischen Mittel, besonders auf das Schlauchmaterial wurde wiederholt hingewiesen. Ich bitte deshalb nochmals die Wehrführer, strengstens darauf zu achten, daß alle Geräte und fremdes Lagergut, was mit dem Feuerlöschwesen nichts zu tun hat, unverzüglich aus den Feuerwehrgerätehäusern zu entfernen sind.

Hinsichtlich der Ausbildung von Maschinisten wird dringend empfohlen, mindestens 3 Feuerwehrleute mit der Handhabung der Motorspritze vertraut zu machen, damit im Ernstfalle die in Betriebnahme der Motorspritze gesichert ist.

Weiterhin ist es zweckdienlich und wird besonders den Werksfeuerwehren empfohlen, Angriffspläne aufzustellen, in denen vor allen Dingen die Wasserentnahmestellen ersichtlich sind. Firmen-

Firmenmitteilung:

Firma A.K.O. - Feuerlöschtechnik GmbH., Opladen bei Köln, Op-hovenerstr. 14 bietet Großlöschgeräte und Handfeuerlöscher an.

Firma J hannes Heines - Wuppertal, in Gruiten/Rhld., Dorfstr. 77 bietet Wasserstrahlpumpen (Injektoren) Elimo und Elimot-Trio an.

Firma Saxon und Siegel, Generalvertretung in sämtlichen Feuerwerhgeräten, Motorspritzen, tragbaren und fahrbaren Leitern etc. der Firma Bachert, Darmstadt, Großgerauerweg.

Die Firma Götz und Münch in Koblenz bietet Feuerlöschgeräte insbesondere Handfeuerlöscher der Firma Bavaria in allen Typen an.

Firma Moers & Co., Holz- und Bautenschutz, Wiesbaden, Friedrichstraße 7 führt Holzschutzmaßnahmen gegen Feuer-, Fräß- und Faulnis mit chemischen Präparaten durch.

Firma Almi (Alfred Mies) Bad Ems liefert Feuerwehrmützen.

Zu empfehlen ist die Firma August Stephan, Nachf. K.G. in Allendorf, Kreis Marburg, worauf in meinem Rundschreiben vom 12.1.49 bereits hingewiesen wurde. Das von der Firma angebotene Hydrantenfett mit Klitzerynzusatz ist sehr zu empfehlen, daß es nicht nur für die kalte Jahreszeit ist, sondern bei einmaligem Anwendung im Jahr wirksam den jederzeitigen Gebrauch der Hydranten gewährleistet. Ich bitte, die Bestellungen nach hier - Kreis Marburg - bis zum 1.5.49 einzureichen, damit eine Sammelbestellung vorgenommen werden und somit eine Verbilligung der Lieferung erzielt werden kann.

Mit kameradschaftlichem Gruß !

gez.: Diedering

Begläubigt:

R. Becker
Verw.-Angestellter.

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
Landesbrandschutzamt.

Abschrift.

Koblenz, den 26.1.49.
Stresemannstr. 3-5-

Stadt N... n, Ts.

Eing.: 11. 2. 1949

Zur Bear.

Redig.

An die Herren pp.

Betr.: Monatliche Mitteilungen "Brandschutz 1/49".

I. Organisation, Ausbildung, Personalausstattungen:

1) Stand des Brandenutzgesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes über das Brandschutzwesen wurde vom Ministerrat geneilligt und vom Landtag in ersten Lesung angenommen.

2) Löschhilfspflicht der Bevölkerung:

Es wird häufig klagt darüber geführt, daß die Personalstärken der Feuerwehren - namentlich auf dem Lande - zur Bekämpfung größerer Brände nicht ausreichen. In solchen Fällen besteht nach § 30 des Brandschutzgesetzes (Entwurf), das bereits sinngemäß angewendet werden kann, die Möglichkeit, Ergänzungskräfte heranzuziehen. Die diese üblichen Bestimmung lautet:

"In Gemeinden, in denen die Löschkraften wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen, kann der Bürgermeister entsprechend den besonderen Bedingungen, die vom Innenminister herausgegeben werden, im voraus Personen bestimmen, die sich im Brandfall unverzüglich an die Brandstelle zu geben haben. Die Personen werden von Ihrer Verpflichtung schriftlich in Kenntnis gesetzt."

Die "besonderen Bedingungen" beziehen sich auf die Vorschriften der Entmilitarisierung und Entnazifizierung denen auch diese Ergänzungskräfte genügen müssen. Eine Sammliste mit den Namen usw. der Ergänzungskräfte, ist der örtlich zuständigen Militärregierung zur Genehmigung vorzulegen.

3) Brandursache "unbekannt":

Die Zahl der ~~ungeklärt~~ geliebenen Brandursachen war im vergangenen Jahr außerordentlich groß, sie betrug im Durchschnitt 26 %. Es besteht der Eindruck, daß namentlich in ländlichen Gebieten die Brandursachen vielfach aus persönlichen und sonstigen Rücksichten nicht genannt werden.

Alle Maßnahmen der Brandverhütung basieren schließlich auf der Erkennung der Brandursache. Wenn die Brandursachen überhaupt nicht oder gar falsch angegeben werden, wird der Erfolg der gesamten Brandverhütungsarbeiten infrage gestellt auch ist das Ansehen der Feuerwehren in Gefahr, wenn böswillige und fahrlässige Brandstifter durch Feuerwehra genörige gedeckt werden.

II. Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung:

5) Schutzkleidung für Feuerwehrangehörige:

In einigen Wochen ist wiederum die Freigabe eines Kontingents Uniformtuch für die Feuerwehren zu erwarten. Das Tuch soll zur Herstellung von kompletten Schutzkleidungen von Uniformmänteln sowie von Uniformmützen verwendet werden.

Es wird gebeten, die benötigte Anzahl der Kleidungsstücke kreisweise und alphabetisch nach Gemeinden geordnet bis spätestens zum 20. März d.Js. hierher mitzuteilen. Wegen der erforderlichen Größen, des Preises usw. setzen sich sodann die Tuchverarbeitungsfirmen mit den Gemeinden unmittelbar in Verbindung.

6) Verwendung der Löschfahrzeuge:

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Feuerlöschfahrzeuge nur für Zwecke die unmittelbar dem Feuerschutz dienen, verwendet werden dürfen. Verantwortlich für die Verwendung der Löschfahrzeuge in den Gemeinden ist einzig und allein der Leiter der Wehr.

III. Brandverhütung:

7) Feuersicherheit in Versammlungsräumen :

In nächster Zeit haben die Feuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit auf die feuersicherheitlichen Verhältnisse bei Fastnachtsveranstaltungen zu richten. Ausschmückungen aus leichtbrennbaren Dekorationsstoffen, unvorschriftsmäßige Ofen- und Kaminanlagen, sowie überfüllte Sale mit zeitweise gesperrten Eingängen und unzureichenden Notausgängen bilden die Hauptgerüste. An das vor einiger Zeit stattgefundene Brandunglück in Berlin-Spandau wobei infolge mangelhafter Ausgangsverhältnisse in einem Ballonkai etwa 100 Personen ums Leben kamen wird erinnert.

8) Einsatz der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz im Dezember 48.

Brände	Rheinland	Pfalz	zus.
Überschwemmungen	81	48	129
Verkehrshindernisse	1	4	5
Gebudeinstürze	7	4	11
Blinde Alarne	1	-	1
Verschiedenes	14	2	16
insgesamt	31	9	40
	-----	-----	-----
	135	67	202

9) Einsatzstatistik der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz.
vom Jahre 1948 (21.12.47 - 20.12.48).

In Rheinland-Pfalz waren im vergangenen Jahre 2 592 Einsätze der Feuerwehren zu verzeichnen darunter 1 360 Einsätze bei Bränden (53 %). und 1 232 sonstige Hilfeleistungen (47 %). Die Brände setzen sich zusammen aus: 174 Groß-, 390 mittel-, 796 kleinbränden.

11) Firmenmitteilung:

Firma AEGO - Feuerlöschtechnik - Opladen bietet an: Handfeuerlöscher, Großfeuerlöscher, Großlochanlagen.

I.V.

gez.: Happ

(Siegel)

Begläubigt:

gez.: Unterschrift.

Reg. Angestellte.

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 11.2.1949

Zur Bearbeitung: K

Begrüßt:

St. Goarshausen, den 10.2.49.

Der Kreisbrandinspekteur.

An die
Frei.-
Pflicht- Feuerwehren des Kreises
Werks-

jetz. monatliche Mitteilungen "Brandschutz I/49".

Nachstehend erhalten Sie Abschrift der Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Innern - Landesbrandschutzamt vom 26.1.49 zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte die Herren Wehrführer, mir bei der nächsten Übungsmeldung mitzutragen unter welcher Telefon Nr. Sie zu erreichen sind, bzw. wer Telefon im Hause hat unter Angabe der Ruf Nr. Für Niederlahnstein und St. Goarshausen trifft dies nicht zu.

Weiterhin muß ich wiederholt darauf hinweisen, daß die Einreichung der monatlichen Übungsmeldung unabdingt erforderlich ist, und zwar bis zum 20. eines jeden Monats. Es ist mir unverständlich, daß verschiedene Gemeinden und Betriebe des Kreises den Feuerschutz unzureichende Bedeutung beimesse, während andere Gemeinden und Betriebe vorbildliche Schutzmaßnahmen treffen und in der Beschaffung von Geräten, Instandhaltung der Geräte, Ausbildung der durch die Reduzierung so geschwächten Wehren außerordentlich leisten. z.B. nach Wehrmeister und Wehrführer ob der Feuerschutz gesichert ist oder nicht. Ich habe z.B. festgestellt, daß ein Teil der Herren Bürgermeister bzw. Wehrführer die von mir herausgegebenen Verfüungen überhaupt nicht bzw. mangelhaft beachten und sich systematisch in Terminsachen erinnern lassen.

Im kommenden Frühjahr wird mit der Revision der Feuerlösch-einrichtungen in den Gemeinden und Betrieben begonnen werden. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister und Wehrführer zu veranlassen, daß die Feuerwehrgerätehäuser und Feuerlöschgeräte einer Vorrevision unterzogen werden und im Einsatzbereiten Zustand sind.

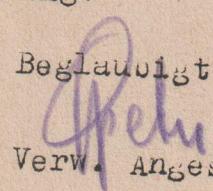
Wei erkannt ist es dringend erforderlich, daß die Gerätelisten "Darstellungen der Feuerlösch-einrichtungen" verrichtigt werden. Im Jahre 1947 war mit rotem Farbstift zu ergänzen. Im Jahre 1948 wird mit grünem Farbstift eingetragen und zwar gleichgültig, ob Veränderungen eingetreten sind oder nicht. Zuletzt Abgänge von Feuerwehrgeräten sind nach hier zu vermerken.

Zu der Mitteilung auf Seite 2 Abs. 5 wird hingewiesen und bitte ich um Mitteilung, welche Gemeinden bzw. Werksfeuerwehren gewillt sind, die neue Schutzeinkleidung zu beschaffen.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Sez.: Diederling.

Beglückigt:


Verw. Angestellter.

Emit Pröß

Der Kreisbrandinspekteur.

St. Goarshausen, den 12. Jan. 1949.

An die
Freiw. -
Pflicht - Feuerwehren
Werks -
des Kreises

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: *14.1.1949*

Zur Bearbeitung: _____

Abbildung: _____

Betr.: Monatliche Mitteilungen Brandschutz XII/48.

In der Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift des Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der minister des Innern - Aut. 3 e vom 28.12.48 zur gefl. Kenntnisnahme und Beobachtung.

Ich verweise hierbei auf Seite 1, Abs. 1.) betr. Identitätskarten ("Feuille de Renseignements"), wonach bei Neuaufnahmen Fingerabdrücke nicht mehr erforderlich sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Ausbruch von Bränden oder sonstigen Katastrophen in jedem Falle tel. nach hier Nachricht zu geben ist, u.zw. unter der Nr. St. Goarshausen 211 oder Nastätten 214. Des Weiteren ist die Freiw. Feuerwehr St. Goarshausen (Kreisfeuerwagen LF.15) unter der Telefon Nr. St. Goarshausen 322 zu erreichen. Der W. hrführer der Freiw. Feuerwehr Niederlahnstein ist telefanisch unter Niederlahnstein 265 zu erreichen. Auf die Einreichung des großen Brandberichtes binnen 24 Stunden nach den jeweiligen Katastrophen wird hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, daß sie als Ortspolizeibehörde verantwortlich sind für den Dienstbetrieb der Feuerwehren sowie Instandhaltung der Geräte und Gerätehäuser. Auf der anderen Seite bitte ich dringend, den Wehren jede Unterstützung und Schutz der Gemeinde zu gewähren. Sollte es sich wiederholen, daß bei Abhaltung von Übungen, wie es in einem Falle passiert ist, die Feuerwehrleute verunglimpt werden, nur weil sie freiwillig ihre Pflicht erfüllen, bitte ich um sofortige Mitteilung, damit ich von hier aus die erforderlichen Maßnahmen gegen die betreffenden ergreifen kann. Es ist den Wehren erlaubt, an allen Gebäuden in der vorgeschriebenen Weise Übungen abzuhalten.

Firmenmitteilung:

Chem. Fabrik Aug. Stephan, Nachf. K.G. Werk Allendorf/Herrenwald, Allendorf, Krs. Marburg bietet Hydrantenfett mit Glyzerinzusatz an, abgepackt in Gebinden mit 10 kg, 25 kg und 30 kg, Preis per kg. DM 2,80 ab Werk incl. Emballage.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

gez.: Diedering.

Abbildung:
Pötzl

Verw. Angestellter.

Abschrift.

Landesregierung Rheinland-Pfalz

der Minister des Innern

- Abt. 3 c -

- Landesbrandschutzamt-

Koblenz, den 28. Dezember 1948.

An die Herren pp.

Betrifft: monatliche Mitteilungen "Brandschutz" (XII./48).

I. Organisation, Ausbildung, Personalangelegenheiten.

1.) Identitätskarten der Feuerwehrangehörigen.

Die Militärregierung verzichtet künftig auf die Anfertigung von Abgerücks auf den Identitätskarten der Feuerwehrangehörigen. Die Wehren sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

2.) Bereitschaftsdienst der Feuerwehren :

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Einberufung der Feuerwehren auch an Sonn- und Feiertagen standig wahrleistet sein muß. Besonders ist hierauf, wie eine Reihe von Kommissionen bewiesen hat, während sportlicher Veranstaltungen zuachten. Es ist wiederholt vorgekommen, daß namentlich beim Stattfinden größerer Fußbollwettspiele zahlreiche Gemeinden ohne ausreichenden Feuerwachschutz waren und die zunächst kleinen Brände infolge unzureichender Stärke der Löschmannschaften sich zu größeren Schadenfeuern entwickeln konnten. - Die Kreisbrandinspekteure haben gelegentlich der Überprüfungen ihr besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Wehren bei den genannten Gelegenheiten zu richten.

III. Brandverhütung:

3.) Holzschutz.

Am 10.12.1948 wurde in Mainz unter reger Beteiligung der zuständigen Dienststellen und einschlagigen Industrie die "Vereinigung Holzschutz in der französischen Zone" gegründet. Die Vereinigung sieht ihren Zweck darin, die chemischen Verfahren zum Schutze des Holzes gegen Insekten- und Pilzbefall sowie auch gegen Brandeinwirkung im weit größeren Umfang als bisher in die Praxis einzuführen. In Hinblick auf den seit Jahren in unseren Waldern getriebenen Raubbau verdienen diese Bestrebungen weitgehende Unterstützung.

Hinsichtlich des Schutzes von Bauholz gegen Brandeinwirkung vertritt das Landesbrandschutzamt folgenden Standpunkt:

Die Verwendung von Holz für Decken und Treppen hat sich bei Brand von jeher auf das nachteiligste ausgewirkt; sie ist schuld an der vorheerenden Entwicklung, die regelmäßig größere Brände innerhalb von Gebäuden nehmen.

In Versuchen, den brennbaren Baustoff Holz durch nichtbrennbare Stoffe zu ersetzen, hat es nicht gefehlt; es wurden zahlreiche holzfreie Bauweisen entwickelt und bereits mit Erfolg angewendet. Diese neuartigen Bauweisen sind keine Ersatzbauweisen im landläufigen Sinn den früheren hölzernen Bauweisen sogar vielfach überlegen. Die gestiegerte Anwendung dieser neuen Massivbauweisen stößt z.Zt. noch auf eine Reihe von Schwierigkeiten, die im besonderen in dem

Mangel an Rohstoffen und Verarbeitungsmaschinen und nicht zuletzt auch in der Unkenntnis und Beharrlichkeit des Bauhandwerks beruhen. Grundsätzlich aber kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der bestehende Holzschutz gegen Schadenfeuer in der Ausschaltung des Holzes als Baustoff zu erblicken ist. In diesem Zusammenhang wird auf die viel zu wenig beachtete Verordnung zur Hebung der baulichen Feuericherheit vom 20.8.1943 (R.G.B.II S. 497) hingewiesen, die in größeren Gebäuden die Herstellung aller Geschosdecken einschl. der Treppenhäuser aus nichtbrennbaren Baustoffen vorschreibt.

Solange dieses Fernziel nicht erreicht werden kann, wird man sich mit der Verwirklichung gewisser Nahziele begnügen müssen. Einen Schutz hölzerner Bauteile gegen Feuer einwirkung erhält man bekanntlich durch feuerhemmende Bekleidung mit Mörtelputz auf einem Putzträger oder durch Behandlung des Holzwerkes mit einem chemischen Feuerschutzmittel. Die Wirksamkeit dieser Feuerschutzmittel darf jedoch nicht überschätzen. Sie können ausnahmslos die Entflammbarkeit des Holzes nicht verhindern, sondern nur verzögern. Auch die besten Feuerschutzmittel verlieren ihre Wirksamkeit, wenn in unmittelbarer Nähe des behandelten Holzwerkes größere Mengen brennbarer Gegenstände in Brand geraten sind.

Schließlich wird noch auf die Brandgefahr hingewiesen, die neuerdings durch die Verwendung von Spezialholzfaserplatten zur Bekleidung von hölzernen Bauteilen u.a. verursacht wird. So wurden beispielsweise kürzlich im Rahmen eines großen Wohnungsbauprogramms in Mainz zum unterseitigen Bekleiden von Holzaalkendecken lediglich die bekannten Hartfaserplatten verwendet, bei der Wiederherstellung eines wichtigen Verwaltungsgebäudes in Koflenz wurden sogar Faserplatten eingebaut, die bereits mit einem Streichholz in Brand gesetzt werden können.-

Alle verantwortlichen Dienststellen haben auf diese Entwicklung ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, wenn nicht feuersicherheitliche Mängel entstehen sollen, die sich einmal bitter rachen werden.

IV. Feuermelde- und alarmwesen.

--.

V. Verschiedenes.

4.) Feuerschutzsteuer.

Das im laufenden Rechnungsjahr zu erwartende Aufkommen an Feuerschutzsteuer gestattet aller Voraussicht nach die Gewährung von Beihilfen in größerem Umfang als bisher. Sofern die Beträge aus der Feuerschutzsteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen sie. Es liegt deshalb am Interesse der Feuerwehren, wenn die Beihilfanträge unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen baldmöglichst über die Aufsichtsbehörde an das Innenministerium eingereicht werden.

5.) Einsätze der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz im November 1948 (21.10.-20.11.1948):

	Rheinland	Pfalz	Zus.:
Brände	59	31	90
Überschwemmungen	-	1	1
Verkehrsunfälle	6	4	10
Gebäudeeinstürze	2	1	3
Blinde Alarne	14	5	19
Verschiedenes	39	7	46
<hr/>			
	zus.: 120	49	169

Gesamtzahl der Brände normal. Gesamtbrandschaden in Rheinland-Pfalz etwa 450 000 DM, und zwar im Rheinland 400 000 DM, in der Pfalz 50 000 DM.

Albisheim (Lkr. Kirchheimbolanden):

Folgender interessanter Bericht des Wehrleiters verdient bekannt geben zu werden :

An dem bewußten Sonntag ungefähr um 14,00 Uhr habe ich die Feuerwehr alarmiert und mußte die Feststellung machen, daß von 22 Mann ganze 2 Mann sofort anwesend waren. Die Zahl erhöhte sich später auf c.

ca. 8 Mann, während die restlichen Männer zum Fußball, auf der Kerwe oder anderweitigen Sonntagsnachmittagsfreuden auswärts weilteten. Mit Hilfe von Kindern wurde in noch verhältnismäßig kurzer Zeit der Brand aus 3 Rohren bekämpft und die Halle abgeschirmt. Die anwesenden Feuerwehrmänner haben in wahrhaft mustergültiger Weise bis auf die Haut durchnäßt ihren Mann gestanden, konnten jedoch nicht allein Herr des Brandes werden. Die Bevölkerung, die in Massen als Neugierige erschienen war, habe ich zur tatkräftigen Mithilfe aufgefordert. Sehr zu ihrer Schadne kann ich nur meide daß sich verschwindend wenige bereit gefunden haben, mitzuhelpen. Die Grozahl hat es vorgezogen mit eingezogenen Halsen zu verschwinden. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß die Handvoll braver Männer bis in die späten Abendstunden ausharbeiten mußte, bis einige von auswärts Heimkommende sich bereitfanden, die Ablösung zu übernehmen. Um 2,00 Uhr nachts nach ca. 12 Stunden harter Arbeit war der Brand soweit eingedämmt, daß ich den Einsatz auf eine Brandwache beschränken konnte. Der Fall hat erneut bewiesen, wie unzureichend die Wehrstärke und wie tief die Hilfsbereitschaft des Dorfes gesunken ist.

9.) Firmenmitteilungen:

Otto Dürr, Ludwigshafen a.Rhein, Frankenthaler Str. 163 teilt mit, daß er die Vertretung der Firmen "Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt Wintrich & Co." sowie "Schlauchweberei und Feuerwehrgerätefabrik Albert Ziegler, Gingental a.d.Br." übernommen hat.

In Vertretung
gez.: Dr. Wuermelung

(Siegel)

Beglubigt:
gez.: Unterschrift.
Reg.-Sekretär.